

27.11.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungs-
verordnung**

Punkt 45 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge folgendes beschließen:

In Artikel 1 Ziffer 4 a) werden in Satz 1 Ziffer 1 die Worte "ein Endlager für radioaktive Abfälle" ersetzt durch die Worte "die Endlagerung von radioaktiven Abfällen".

In Artikel 1 Ziffer 4 a) werden in Satz 1 Ziffer 2 die Worte "ein Endlager für alle Arten" ersetzt durch die Worte "die Endlagerung von allen Arten".

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht erstmalig die Ermittlung und Verteilung des erforderlichen Aufwandes getrennt für die von der Bundesregierung zur Zeit geplanten Endlager Gorleben (für alle Arten radioaktiver Abfälle) und Schacht Konrad (für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) vor, was insbesondere in der neu gefaßten Formulierung des § 6 EndlagerVIV deutlich zum Ausdruck kommt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, daß die EndlagerVIV lediglich ein Abrechnungssystem und weitere finanzielle Modalitäten regelt, aber kein bestimmtes Endlagerkonzept festschreibt. Die Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf in seiner gegenwärtigen Form könnte dahingehend verstanden werden, daß der Bundesrat gleichzeitig das Endlagerkonzept der Bundesregierung billigt. Dies ist nicht der Fall.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997